

empfehlung? – Gibt es Widerspruch? – Gibt es Enthaltungen? – Letzteres ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt:

16 Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3387

erste Lesung

Ich gebe den Hinweis – den orkanartigen Beifall schon erwartend –,

(Allgemeiner Beifall)

dass Herr **Minister Jäger** seinen Redebeitrag zur Einbringung des Gesetzentwurfs **zu Protokoll** gegeben hat. (Siehe Anlage 3)

Herr Innenminister, das Parlament liegt Ihnen heute gewissermaßen zu Füßen.

(Heiterkeit)

Da eine weitere Beratung heute nicht vorgesehen ist, kommen wir somit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/3387** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer ist für diese Überweisungsempfehlung? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Letzteres ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt:

17 Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen (GEPA NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3388

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Frau Ministerin Steffens das Wort erteilt, wenn sie heute nicht durch Frau **Ministerin Löhrmann** vertreten würde, die wiederum bereit war, ihre Rede **zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 4)

(Allgemeiner Beifall)

Eine weitere Beratung ist nicht vorgesehen. Wir kommen somit unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/3388** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen worden.

Jetzt treten wir ein in den Tagesordnungspunkt:

18 Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3457

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hätte ich Herrn **Minister Rimmel** das Wort erteilt, wenn nicht auch er seine Rede **zu Protokoll** gegeben hätte. (Siehe Anlage 5)

(Allgemeiner Beifall)

Eine weitere Beratung ist heute nicht vorgesehen. Wir kommen somit auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/3457** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den darf ich um das Handzeichen bitten. – Wer stimmt dagegen oder enthält sich? – Niemand hat sich enthalten oder gegen diese Überweisungsempfehlung gestimmt, die somit einstimmig angenommen worden ist.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung.

Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Freitag, den 12. Juli 2013, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen noch einen angenehmen Abend.

Die Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen ist geschlossen.

Schluss: 18:16 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 96 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 3

Zu TOP 16 – Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Dieser Gesetzentwurf ist keine große Novelle. Trotzdem ist es wichtig, denn mit ihm verfolgen wir im Wesentlichen drei Ziele:

- 1. Klarstellung und Präzisierung*
- 2. Anpassung an aktuelle Rechtsprechung und*
- 3. Harmonisierung mit Bundestags- und Landtagswahlrecht.*

Wir reagieren hier schnell und effektiv auf die Wünsche aus den Kommunen, die an uns herangetragen wurden. Das betrifft sowohl Bereiche des Kommunalwahlgesetzes, aber auch unser Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie.

Mit diesen Änderungen machen wir es auch unseren Kommunen an einigen Stellen leichter, das Gesetz anzuwenden.

In unserem Gesetzentwurf setzen wir außerdem aktuelle Rechtsprechung im kommunalen Wahlrecht um.

In Zeiten von Facebook und Twitter möchte ich noch ein anderes Beispiel herausheben, das wir ebenfalls neu aufgenommen haben:

Der Gesetzentwurf enthält einen neuen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand: wer die Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe, aber vor dem Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht. Dieser Vorstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Regelung ist eine logische Konsequenz; denn die Veröffentlichung war auch bisher unzulässig, hatte aber keine rechtlichen Folgen. Das wollen wir ändern, denn wir können bis zum Ablauf der Wahlzeit keine Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler zulassen. Der Tatbestand orientiert sich dabei an den Regelungen im Bundesrecht.

Dieser Gesetzentwurf zeigt, dass wir die Wünsche unserer Kommunen nicht auf die lange Bank schieben, sondern sie schnellstmöglich lösen.

Dabei nehmen wir an den Stellschrauben Veränderungen vor, die wichtig sind für unsere Kommunen.

Ich wünsche mir, dass wir den Gesetzentwurf zügig verabschieden. Das wäre nicht nur im Interesse der Kommunen, sondern auch im Interesse des Landes.

